Bundesrat Drucksache **65/00**

04.02.00

R

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Berufsrechts der Rechtsanwälte

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 84. Sitzung am 27. Januar 2000 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses - Drucksache 14/2594 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Berufsrechts der Rechtsanwälte
- Drucksache 14/2269 -

mit folgender Maßgabe

I. . . Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Hat eine Unterbrechung stattgefunden, die nicht aufgrund von Ereignissen des täglichen Lebens eingetreten ist, so wird die bis dahin ausgeübte Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 berücksichtigt, wenn insgesamt eine mindestens dreijährige Tätigkeit nachgewiesen wird und die Unterbrechung einer Beurteilung der Tätigkeit als effektiv und regelmäßig nicht entgegensteht. Die Dauer einer solchen Unterbrechung wird bei der Berechnung des Dreijahreszeitraums nicht berücksichtigt."
2. In § 30 Abs. 3 werden nach den Wörtern „der Strafprozessordnung" die Wörter „sowie §§ 26, 27 Abs. 3, § 29 Abs. 1 und § 31 Abs. 4 des Strafvollzugsgesetzes" eingefügt.
3. In § 32 Abs. 3 wird nach der Angabe „§§ 56, 57, 74, 74a" die Angabe „und 77" eingefügt.

. . .

Fristablauf: 25.02.00

Erster Durchgang: Drs. 567/99

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

II. Artikel 5 wird durch folgende Artikel 5 bis 6 ersetzt:

„Artikel 5
Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) Die Absatzbezeichnung „(1)" wird gestrichen.
 bb) Das Semikolon am Ende von Nummer 10 wird durch einen Punkt ersetzt und Nummer 11 wird aufgehoben.
 b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. In § 15a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 Nr. 7" durch die Angabe „§ 14 Nr. 7" ersetzt.
3. § 21 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) Nummer 6 wird aufgehoben.
 bb) Die bisherigen Nummern 7 bis 11 werden die neuen Nummern 6 bis 10.
 cc) Die neue Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
 „7. wenn der Patentanwalt seine Kanzlei aufgibt, ohne dass er von der Pflicht des § 26 befreit worden ist;".
 b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Von der Rücknahme der Zulassung zur Patentanwaltschaft kann nach Anhörung des Vorstandes der Patentanwaltskammer abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen."
4. In § 23 Abs. 6 Satz 3 wird die Angabe „§ 21 Abs. 2 Nr. 11" durch die Angabe „§ 21 Abs. 2 Nr. 10" ersetzt.
5. In § 154b Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „14 Abs. 1 Nr. 11," gestrichen.
6. In § 163 wird die Angabe „(§ 14 Abs. 1 Nr. 2 bis 4)" durch die Angabe „(§ 14 Nr. 2 bis 4)" ersetzt.

Artikel 6
Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

In § 24a Abs. 1 Satz 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 4 des Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetzes" durch die Angabe „§ 26 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland" ersetzt.

...

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen

§ 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz - AVAG) vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 662), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt gefasst:

„(4) § 31 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom ... (BGBl. 2000 S. ...) bleibt unberührt."

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag

§ 158m Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 3. März 1908, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt gefasst:

„(2) Rechtsanwalt im Sinne dieser Vorschrift ist auch, wer berechtigt ist, unter einer der in der Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom ... 2000, (BGBl. I S. ...) genannten Bezeichnungen beruflich tätig zu werden.""

III. Die bisherigen Artikel 6 und 7 werden die neuen Artikel 9 und 10.

IV. Im neuen Artikel 10 Abs. 1 wird die Angabe „Artikel 6" durch die Angabe „Artikel 9" ersetzt.

im übrigen unverändert angenommen.

Bundesrat Drucksache **65/00** (Beschluss)

25.02.00

Beschluss
des Bundesrates

Gesetz zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Berufsrechts der Rechtsanwälte

Der Bundesrat hat in seiner 748. Sitzung am 25. Februar 2000 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 27. Januar 2000 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946